

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

53. Jahrgang	ausgegeben am 27. Dezember 2024	Nr. 7/2024
--------------	---------------------------------	------------

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

wie gewohnt schreibe ich Ihnen zum Jahresausklang einige Zeilen.

Ein besonderes Highlight in diesem Jahr war das Bezirksschützenfest in Braunsrath. Rechtzeitig vor Beginn der Festlichkeiten konnten die Bauarbeiten an der Clemensstraße fertiggestellt werden. Hiermit ging ein langersehnter Wunsch - nicht nur der Braunsrather Bevölkerung, sondern auch darüber hinaus - in Erfüllung. Das Ergebnis kann sich sehen lassen.

Auch die Bauarbeiten der Teilstücke End in Hontem und Henscher Straße in Obspringen konnten erfolgreich beendet werden. Die Ausbauarbeiten des Teilstücks Gartenstraße in Braunsrath sind in vollem Gange.

Die Erschließung der Neubaugebiete „Hinter dem Paulisweg“ in Haaren und „An der Heinsberger Straße“ in Bocket wird 2025 umgesetzt.

Der Erweiterungsbau von vier Klassenräumen und zwei Differenzierungsräumen im Schulzentrum Haaren konnte in 2024 erfolgreich realisiert werden. Die Räumlichkeiten stehen seit dem Schuljahresbeginn 2024/2025 den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.

Trotz der angespannten Haushaltslage konnten die Baumaßnahmen planmäßig abgewickelt werden.

Die weltpolitischen Ereignisse haben auch in 2024 für sehr viel Unruhe gesorgt und führten in der Bundesrepublik Deutschland zu negativen wirtschaftlichen Entwicklungen. Dies wird auch in den kommenden Jahren den Haushalt der Gemeinde Waldfeucht weiter deutlich belasten.

Nichtsdestotrotz wollen wir gemeinsam auch diese Herausforderung meistern.

Am 30.08.2009 wählten Sie mich in das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Waldfeucht. Diese Zeit findet am 31.10.2025 ihr Ende.

Bedanken möchte ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für die fortlaufende Unterstützung und ihr ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Gemeinde Waldfeucht.

Ihnen allen wünsche ich noch eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihr
Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Nachruf

Am 7. Dezember 2024 verstarb im Alter von 83 Jahren

Frau Ingrid Tholen-Leidreiter.

Frau Tholen-Leidreiter war von 1992 bis 1994 Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht. In ihrer kommunalpolitischen Arbeit ist sie in verschiedenen Ratsausschüssen tätig gewesen.

Ihr persönliches Engagement während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit war vorbildlich und uneigennützig.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Frau Tholen-Leidreiter zu Dank verpflichtet und wird ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Hanni Stolz
1. stellv. Bürgermeisterin

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Öffnungs- bzw. Schließungszeiten während der Weihnachtszeit 2024

Von **Montag, 23. Dezember 2024 bis einschließlich Mittwoch, 1. Januar 2025** bleibt das Hallenbad **geschlossen**.

Donnerstag, 2. Januar 2025 und Freitag, 3. Januar 2025 von 13.30 bis 21.15 Uhr Familienbad

Ab Samstag, 4. Januar 2025, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

**Bekanntmachung
Zuordnung des Rotdornwegs in Schöndorf für die Festsetzung der Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2024 beschlossen, den Rotdornweg gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauartige Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht vom 11. Dezember 1972 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 7/1972), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Januar 1984 (Amtsblatt Nr. 1/1984), den **Haupterschließungsstraßen** zuzuordnen.

Demnach beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die

Fahrbahn	45 v.H.
Gehweganlage	55 v.H.

Zu den Straßenbaubeiträgen wird ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der NRW.BANK zwecks Entlastung der Beitragspflichtigen in Höhe von 100 % gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 28. Oktober 2024
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2023
der Gemeinde Waldfeucht sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2024 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Geilenkirchen, geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2023 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs.3 Satz 1 HGB).

Gleichzeitig wurde nach § 102 GO NRW festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt;
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beachtet worden sind;
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen;
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Waldfeucht vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Waldfeucht wurde mit einer Bilanzsumme von 97.592.695,45 € und einem Jahresüberschuss von 232.713,31 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2023 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Diesem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2023 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 1.1. bis 31.12.2023 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2023

Aktivseite		€
0.1	Belastungen nach dem NKF-CUIG	730.011,26
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	28.319,00
1.2	Sachanlagen	87.050.032,42
1.3	Finanzanlagen	4.152.264,49
		91.960.627,17
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	609.548,09
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.301.314,76
2.3	Liquide Mittel	2.524.855,43
		5.435.718,28
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	196.350,00
	Bilanzsumme	97.592.695,45

Passivseite		€
1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	17.709.791,38
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	7.813.858,76
1.4	Jahresüberschuss	232.713,31
		25.756.363,45
2.	Sonderposten	
2.1	für Zuwendungen	23.577.765,71
2.2	für Beiträge	10.659.388,17
2.3	für den Gebührenaussgleich	143.668,50
2.4	Sonstige Sonderposten	2.630.451,00
		37.011.273,38
3.	Rückstellungen	
3.1	Pensionsrückstellungen	8.163.053,00
3.2	Instandhaltungsrückstellungen	251.309,19
3.3	Sonstige Rückstellungen	401.514,93
		8.815.877,12
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	19.534.796,13
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	261.279,71
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.184.678,37
4.8	Erhaltene Anzahlungen	3.147.519,12
		24.128.273,33
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.880.908,17
	Bilanzsumme	97.592.695,45

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	€
Steuern und ähnliche Abgaben	9.926.221,39
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.746.972,71
+ Sonstige Transfererträge	80.212,72
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.683.464,57
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	326.909,65
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.272.288,62
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.131.294,94
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00
+ Aktivierbare Eigenleistungen	0,00
+ Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	21.167.364,60
- Personalaufwendungen	-4.825.698,28
- Versorgungsaufwendungen	-469.437,00
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.355.302,12
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-2.076.737,91
- Transferaufwendungen	-9.999.230,53
- Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-671.944,00
= Ordentliche Aufwendungen	-21.398.349,84
= Ordentliches Ergebnis	-230.985,24
+ Finanzerträge	206.948,32
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-131.704,40
= Finanzergebnis	75.243,92
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	155.741,32
+ Außerordentliche Erträge	388.454,63
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	388.454,63
= Jahresergebnis	232.713,31

nachrichtlich:

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	12.806,89 €
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnungssaldo	12.806,89 €

Finanzrechnung

	€
Steuern und ähnliche Abgaben	10.174.493,02
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.951.747,81
+ Sonstige Transfereinzahlungen	121.309,04
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.161.199,48
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	781.553,87
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.033.565,44
+ Sonstige Einzahlungen	596.043,49
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	206.164,71
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.026.076,86
- Personalauszahlungen	-4.655.197,12
- Versorgungsauszahlungen	-435.430,38
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.409.184,27
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-155.765,83
- Transferauszahlungen	-10.156.594,72
- Sonstige Auszahlungen	-558.093,91
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-19.370.266,23
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	655.810,63

+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.368.533,31
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.782.091,17
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.413.557,86
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	2.757.747,23
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.227.474,72
= Änderungen des Bestands an eigenen Finanzmitteln	-530.272,51
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.006.341,22
= Liquide Mittel	1.476.068,71

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Waldfeucht einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 16, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Waldfeucht, den 28. Oktober 2024
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung Kommunalwahlen am 14. September 2025 Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Waldfeucht

Der Wahlausschuss der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 das Wahlgebiet der Gemeinde Waldfeucht in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbez.-Nr.	Straßenname
1	von Gemeindeteil Hontem: Ahornstraße Anton-Laumen-Straße: Haus-Nr. 61 bis Ende Neustraße Gemeindeteil Selsten
2	von Gemeindeteil Hontem: Anton-Laumen-Straße: Anfang bis Haus-Nr. 60 End Kükesweg Tannenweg von Gemeindeteil Braunsrath: Clemensstraße: Haus-Nr. 75-89 ungerade Haus-Nr. 54-70 gerade Gartenstraße Maria-Lind: ungerade Gemeindeteil Löcken Gemeindeteil Schöndorf
3	von Gemeindeteil Braunsrath: Am Etzenweg Am Kirchplatz Am Pfad Clemensstraße: Anfang bis Haus-Nr. 73 ungerade Anfang bis Haus-Nr. 52 gerade Friedhofsstraße Im Kirchfeld Maria-Lind: gerade Mühlenberg

4	Gemeindeteil Obspringen
5	von Gemeindeteil Haaren: Alter Klauser Kirchweg Am Schaafsweg Am Wasserwerk An der Lehmkuhl Haarener Straße: Haus-Nr. 89 bis 167 ungerade Haus-Nr. 92 bis 174 gerade (Einmündung Obspringener Straße bis Einmündung Alter Klauser Kirchweg) Heider Hof Obspringener Straße Paulisweg: Anfang bis Haus-Nr. 38 Talstraße: Haus-Nr. 121 bis Ende ungerade Haus-Nr. 130 bis Ende gerade (Einmündung Wolfsheide bis Kreisverkehr Wasserwerk)
6	von Gemeindeteil Haaren: Amselweg An der Bellevue Birkenweg Erksweg Haarener Straße: Anfang bis Haus-Nr. 87 ungerade Anfang bis Haus-Nr. 90 gerade (bis Einmündung Obspringener Straße) Heideweg Im Haarener Feld Nachtigallenweg Schabroicher Weg Waldweg Zollweg
7	von Gemeindeteil Haaren: Berlderath Bunderweg Bünderken Haarener Straße: Haus-Nr. 171 bis Ende ungerade Haus-Nr. 176 bis Ende gerade (Einmündung Alter Klauser Kirchweg bis Einmündung Hirtenweg) Hirtenweg Im Pölert Paulisweg: Haus-Nr. 39 bis Ende Sopericher Straße Teggerstraße
8	von Gemeindeteil Haaren: Bergehecker Hof Brauereistraße: Anfang bis Haus-Nr. 71 ungerade (Einmündung Heerstraße) Anfang bis Haus-Nr. 54 gerade (Einmündung Am Haas) Elsweg Erlenstraße Fäkenweg Johannesstraße Konrad-Adenauer-Straße Mittelweg Pfarrer-Hanrath-Weg Reitweg

9	<p>von Gemeindeteil Haaren: Am Bellenbaum Am Driesch: Haus-Nr. 5 bis Ende Bergstraße Bruchstraße Emilie-Schneider-Straße Heerstraße: Haus-Nr. 28, 30 bis Ende (ab Einmündung Driescher Weg) Kitscherweg Kluserweg Kohlenkamp Rother Straße</p>
10	<p>von Gemeindeteil Haaren: Am Driesch: Anfang bis Haus-Nr. 4 Am Haas Am Heidchen Am Steinritsch Bohlenfeld Brauereistraße: Haus-Nr. 73 bis Ende ungerade Haus-Nr. 56 bis Ende gerade Driescher Weg Entenpfuhl Haaser Straße Haaserdriesch Heerstraße: Anfang bis Haus-Nr. 27 B Karkener Straße Zehntweg</p>
11	<p>Gemeindeteil Brüggelchen</p>
12	<p>von Gemeindeteil Waldfeucht: Auf dem Wall: Haus-Nr. 2 bis 22 (Teilstück von Brabanter Straße bis Ortsausgang) Bocketer Weg Brabanter Straße: Anfang bis Haus-Nr. 71 ungerade (Einmündung Mühlenstraße) Anfang bis Haus-Nr. 66 gerade (Einmündung Marktstraße) Dr.-Kitschen-Platz Erdrüggener Straße Frilinghoven Honschaftsweg Im Hagenkamp Im Buitenwinkel Kapellenstraße Kranenstraße Krummstraße Lambertusstraße Marktstraße Melatenstraße Mühlenweid: Anfang bis Haus-Nr. 29 G ungerade Anfang bis Haus-Nr. 20 gerade (Teilstück Brabanter Straße bis Einmündung Mühlenstraße) Raiffeisenstraße Rochusstraße Schloßstraße Stiftsgasse</p>

13	<p>von Gemeindeteil Waldfeucht: Auf dem Kamp Auf dem Wall: Haus-Nr. 24 bis Ende Balduinstraße Brabanter Straße: Haus-Nr. 73 bis Ende ungerade Haus-Nr. 68 bis Ende gerade Georgstraße Hellstraße Im Hölterfeld In der Aue Luisenweg Löffelstraße Lückerath Straße Mühlenstraße Mühlenweid: Haus-Nr. 31 bis Ende ungerade Haus-Nr. 22 bis Ende gerade (ab Einmündung Mühlenstraße bis Ende) Pfarrer-Erbel-Weg Roermonder Straße Sebastianusstraße</p>
14	<p>von Gemeindeteil Bocket: An der Villa Aussiedlerhof Blumenland Hartweg Herkenrathstraße Kirchstraße Müscheneind</p>
15	<p>von Gemeindeteil Bocket: Am Dorfplatz An der Flachsroth Aussiedlerhof Kullersträßchen Dampfmühle Gartenbau Kullertal Heinsberger Straße Nordstraße Oidtmannstraße Pfarrer-Franßen-Straße Prof.-Rademacher-Straße Schulstraße</p>

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) wird die vorstehende Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waldfeucht, den 06. Dezember 2024
Gemeinde Waldfeucht
Der Wahlleiter
Schrammen

Satzung vom 20. Dezember 2024 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Waldfeucht

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Waldfeucht wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 501 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 576 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | | 421 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20. Dezember 2024
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 20. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 06/2014), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 08/2023), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die Gebühr beträgt **ab dem 1. Januar 2025 je cbm Schmutzwasser jährlich 3,98 €.**“
2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Gebühr beträgt **ab dem 1. Januar 2025 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 0,99 €.**“

II.

Die 6. Änderungssatzung tritt am **1. Januar 2025** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20. Dezember 2024
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

**26. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2024
zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
der Gemeinde Waldfeucht vom 24.11.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der zurzeit geltenden Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - in der zurzeit geltenden Fassung -, des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) - in der zurzeit geltenden Fassung -, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt Nr. 8/2023) hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht vom 24. November 1997 (Amtsblatt Nr. 11/1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt Nr. 8/2023) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebührensätze**

Als Benutzungsgebühr wird erhoben

- | | | |
|---|--------|--------------|
| a) Grundgebühr für ein 120-l-Restmüllgefäß | | |
| aa) für Privathaushalte und Schulen | jährl. | 75,07 € |
| | mtl. | 6,26 € |
| ab) für gewerbliche Betriebe, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen bzw. Kindergärten | jährl. | 70,43 € |
| | mtl. | 5,87 € |
| b) Grundgebühr für jeden Mehrhaushalt bzw. Haushaltsgleichwert auf dem Grundstück (Entsorgungsgemeinschaft) | | |
| ba) für Privathaushalte | jährl. | 65,73 € |
| | mtl. | 5,48 € |
| bb) für gewerbliche Betriebe | jährl. | 61,09 € |
| | mtl. | 5,10 € |
| c) Gewichtsgebühr pro kg Restmüll | | 0,30 € |
| d) Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3 | | entfällt |
| e) für die erste Abrufkarte (bis 3 m ³ Volumen) | | |
| - für sperrige Abfälle | | gebührenfrei |
| - für pflanzliche Abfälle | | gebührenfrei |
| (wechselseitige Inanspruchnahme möglich) | | |
| für jede weitere Abrufkarte (bis 3 m ³ Volumen) | | |
| - für sperrige Abfälle | | 72,00 € |
| - für pflanzliche Abfälle | | 40,00 € |
| Wertkarten für die Anlieferung von Grünschnitt alternativ zur ersten Abrufkarte | | |
| - für sperrige Abfälle: 6 Stück á 0,5 m ³ /75 kg | | gebührenfrei |
| - für pflanzliche Abfälle: dto. | | gebührenfrei |

II.

Die vorstehende 26. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 26. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20. Dezember 2024

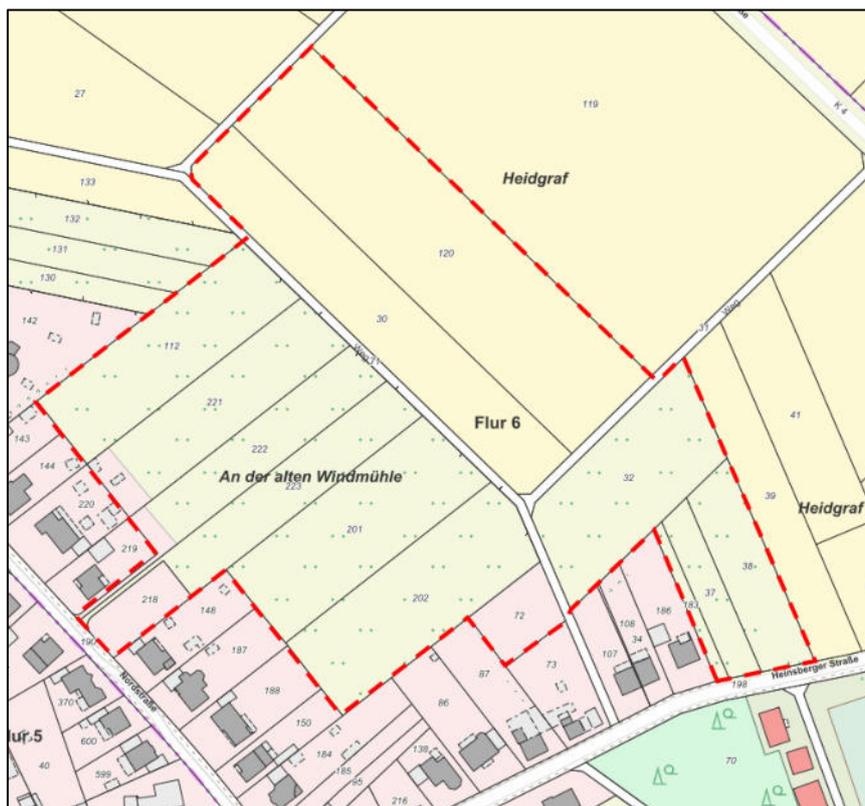
Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

Bekanntmachung
über das Wirksamwerden der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Waldfeucht „An der Heinsberger Straße“, Waldfeucht-Bocket

Der räumliche Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 6, Flurstücke 30, 32, 37, 38, 72, 112, 120, 183, 201, 202, 218, 221, 222 und 223 sowie Teile der Flurstücke 31, 71, 190 und 198 in Waldfeucht-Bocket und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

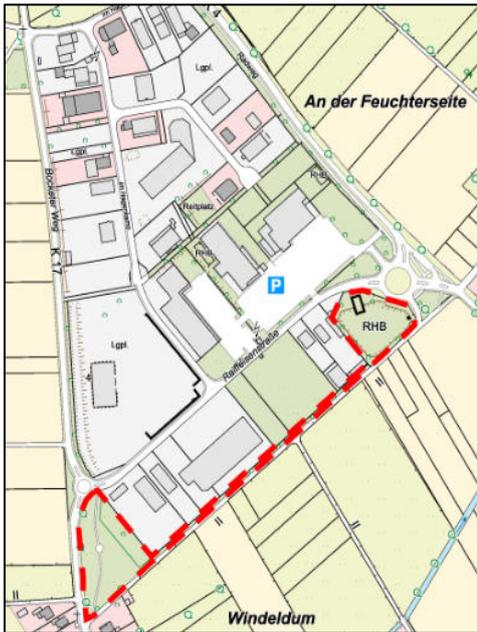


Ziel der Änderung ist es, die bisher bestehenden „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ zu ändern.

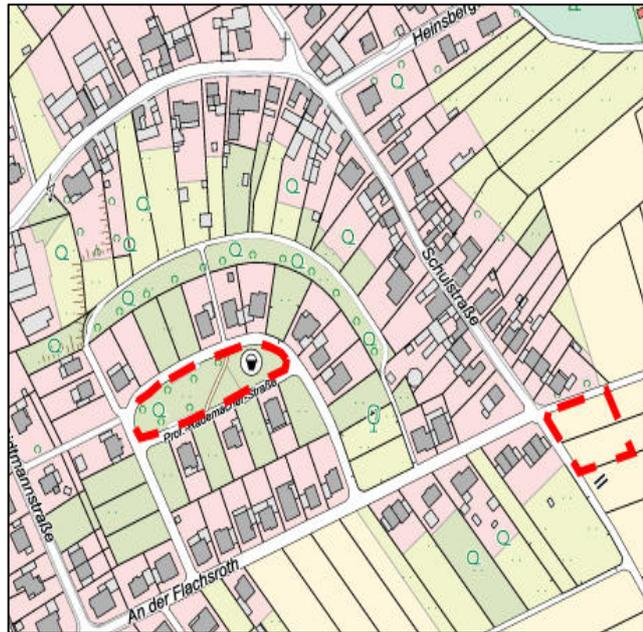
Zudem ist die Ausweisung von Tauschflächen erforderlich, die im Gegenzug wieder in „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünflächen“ umgewandelt werden.

Diese Tauschflächen sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

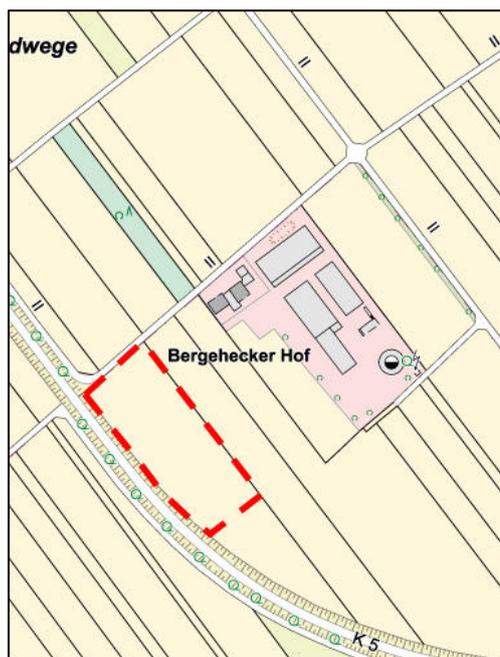
Gemarkung Waldfeucht, Flur 3,
Flurstücke 683 und 779



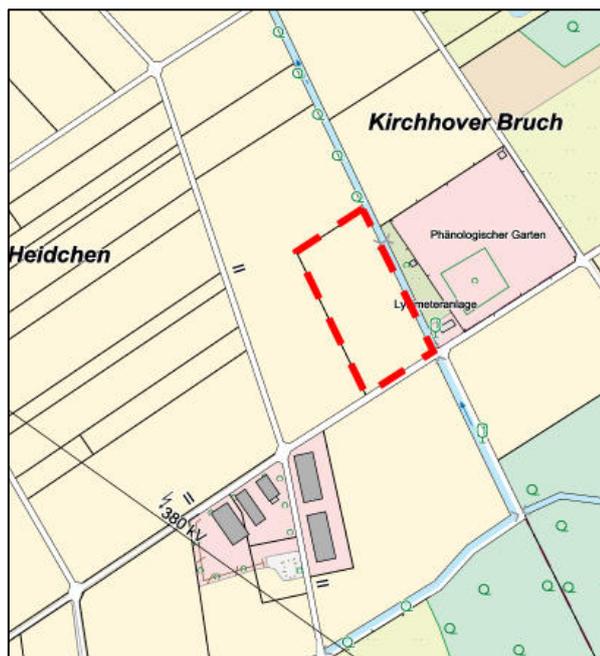
Gemarkung Waldfeucht, Flur 5, Flurstück 563
Gemarkung Waldfeucht, Flur 7, Flurstücke 284 und 285



Gemarkung Braunsrath, Flur 42
Flurstück 118 (teilweise)



Gemarkung Haaren, Flur 27, Flurstück 71



Die vom Rat der Gemeinde Waldfeucht am 10.10.2024 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 30.10.2024 Az.: 35.22-2024-0121834 FNP-56 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht und geotechnischer Untersuchung liegt bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Ebenfalls kann die Flächennutzungsplanänderung im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=70263> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 09.12.2024
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

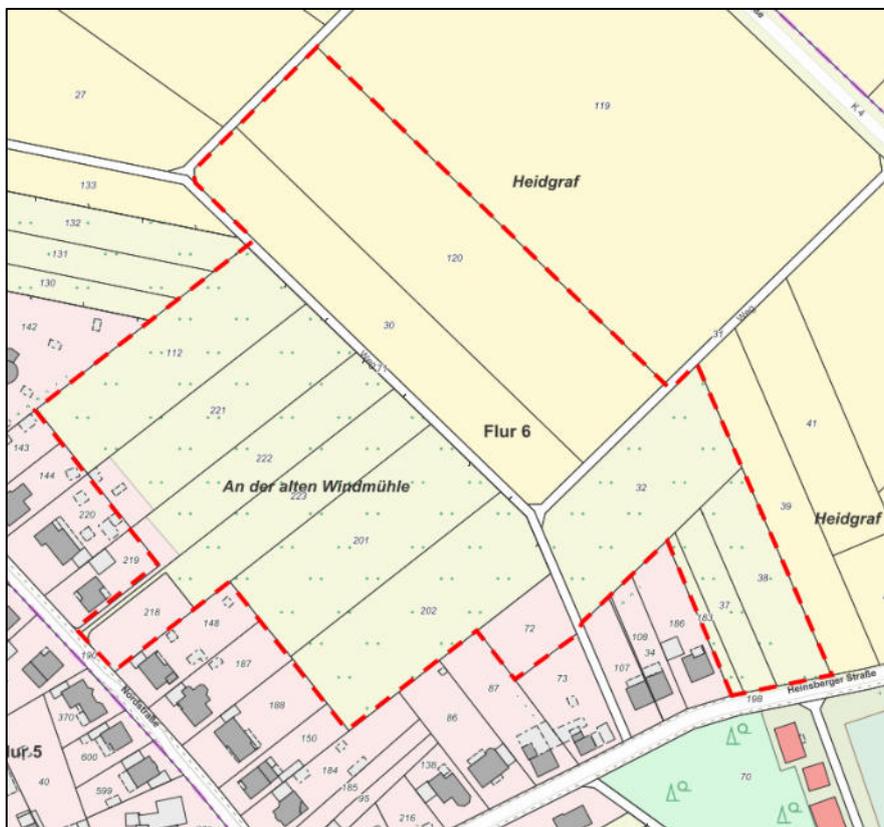
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“, Waldfeucht-Bocket

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages, der Artenschutzprüfung I und II sowie der schalltechnischen und geotechnischen Untersuchung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Satzung zu beschließen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Wohnbauland zu schaffen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ umfasst den Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 6, Flurstücke 30, 32, 37, 38, 72, 112, 120, 183, 201, 202, 218, 221, 222 und 223 sowie Teile der Flurstücke 31, 71, 190 und 198 in Waldfeucht-Bocket und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

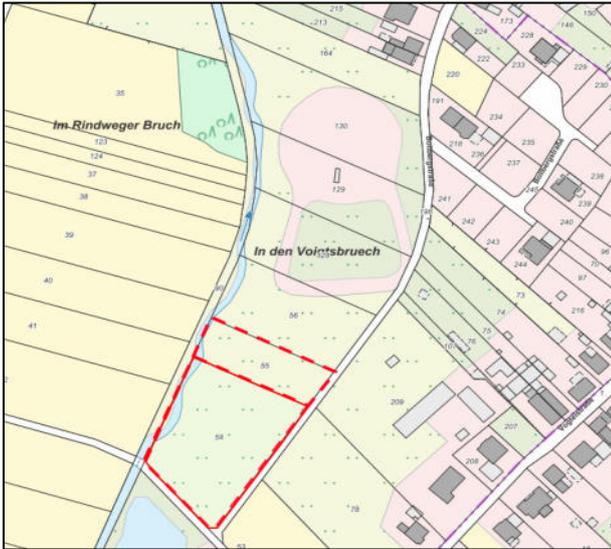


Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, welche über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

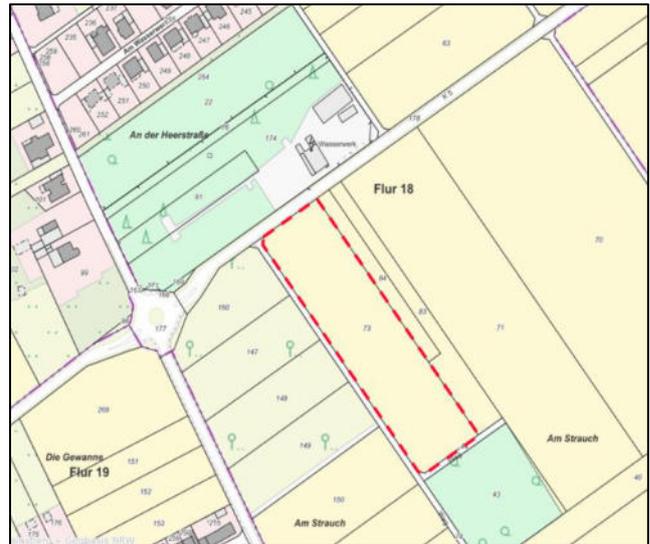
Die Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ werden über die Flächen Gemarkung Haaren, Flur 1, Flurstücke 54 und 55, gelegen an der Motte Bolleberg, Flur 18, Flurstück 73, gelegen gegenüber des Wasserwerkes in Haaren und Flur 19, Flurstück 269, gelegen am Kreisverkehr Wasserwerk Haaren, umgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der externen Ausgleichsflächen ist in den nachstehenden Übersichtskarten durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.

Gemarkung Haaren, Flur 1, Flurstücke 54 und 55



Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstück 73



Gemarkung Haaren, Flur 19, Flurstück 269



Die Satzung einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages, der Artenschutzprüfung I und II, sowie der schalltechnischen und geotechnischen Untersuchung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Ebenfalls kann die Satzung im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=70261> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ in Kraft.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 10.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 09.12.2024
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Fundsachen

schwarzes Lederportemonnaie
 1 Haustürschlüssel
 Damenuhr
 iPhone apple
 2 Schlüssel

VERANSTALTUNGSKALENDER 2025

Historischer Verein Waldfeucht

1. Mittwoch im Monat:

Treffen der Ahnenforscher, (nicht Juni, Juli, August)

3. Sonntag im Monat (nicht Juni, Juli, August, Dezember)

Heimatkundliche Ausstellung

Imkerverein Waldfeucht und Umgebung e.V.

1. u. 3. Sonntag im Monat

Treffen Imkerverein-Mitglieder/Interessierte Naturfreunde jeden

Alters, Kitscher Bruch, Am Heidchen 4

Januar

01. Neujahrshexen F.C. Concordia Haaren; Sportzentrum Haaren

01. Neujahrshexen SV Rot-Weiß Braunsrath; Gaststätte zur Post

04. Kinderprinzenproklamation, F.C. Concordia Haaren;
Sportzentrum Haaren

05. Wanderung zum Jahresanfang mit „Stöckskes und Verzällkes“,
Westblicke e.V. Kuni Bürgens; Parkplatz Hallenbad Haaren,
Alter Klausier Kirchweg 18 (11-12.30 Uhr)

05. Karnevalistischer Familientag mit Prinzenproklamation;
Bürgertreff Waldfeucht

11. Einsammeln Weihnachtsbäume in den Ortschaften der Gemeinde
Waldfeucht, Verein für Kinder- und Jugendholung Haaren sowie
Jugendabteilung SV Waldfeucht-Bocket

12. Jugendneujahrskonzert, Treffen verschiedener Jugendorchester
aus der Region, Musikverein Bocket;
Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

25. Kirchenkonzert Musikcorps Braunsrath; Pfarrkirche Braunsrath

Februar

01. Dämmerchoppen; Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

02. Karnevalistischer Frühschoppen, Kluser Pappmule;
Selfkanthalle Haaren

07. Frauensitzung Frauengemeinschaft Haaren; Selfkanthalle Haaren

10. Vereinsmeisterschaft DLRG Ortsgruppe Waldfeucht;
Hallenbad Haaren

14. Frauensitzung Ortsring Waldfeucht; Bürgertreff Waldfeucht

14. 1. Kappensitzung; Festhalle Braunsrath

15. 2. Kappensitzung; Festhalle Braunsrath

15. 1. Kappensitzung; Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

15. Galasitzung Kluser Pappmule; Selfkanthalle Haaren

22. 2. Kappensitzung; Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

22. 1. Karnevalssitzung; Bürgertreff Waldfeucht

23. Bundestagswahl

23. Kinderkappensitzung; Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

23. Kinderkappensitzung; Festhalle Braunsrath

23. Kinderkappensitzung; Selfkanthalle Haaren

27. Altweibertreiben mit anschl. Altweiberball, Kluser Pappmule;
Selfkanthalle Haaren

28. KAPA KG Boggeder Jröne; Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

März

01. Nachtkarnevalszug mit anschl. Karnevalsparty;
Festhalle Braunsrath

01. 2. Karnevalssitzung; Bürgertreff Waldfeucht

02. Tulpensonntagszug Haaren; Ausklang Selfkanthalle Haaren

02. Karnevalszug Bocket; Ausklang Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

03. Kindersitzung mit anschl. gemütlichem Ausklang;
Bürgertreff Waldfeucht

04. Karnevalsausklang mit Kinderanimation, Fanfarencorps;
Selfkanthalle Haaren

08. Müllsammelaktion

29. Theateraufführung, Theatergruppe SV Rot-Weiß Braunsrath;
Festhalle Braunsrath

30. Spaziergang durch historischen Ortskern/Wallanlagen Waldfeucht
mit unterhaltsamen Geschichten, Westblicke e.V. Kuni Bürgens;
Rathaus Waldfeucht (14-15.30 Uhr)

30. Cäcilia Kids (Jugendorchester), Musikverein Waldfeucht;
Bürgertreff Waldfeucht

30. Theateraufführung, Theatergruppe SV Rot-Weiß Braunsrath;
Festhalle Braunsrath

April

05. Bocket musiziert -Gemeinschaftskonzert musizierende Vereine
Bocket (Kirchenchor, Musikverein, Trommlerkorps);
Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

05. Frühjahrskonzert Die Montagsfrauen und Männergesangverein
Cäcilia Waldfeucht; Bürgertreff Waldfeucht

05. Theateraufführung, Theatergruppe SV Rot-Weiß Braunsrath;
Festhalle Braunsrath

06. Zentrale Jubilarehrung Sängerkreis Heinsberg,
Männergesangverein Cäcilia Waldfeucht; Bürgertreff Waldfeucht

06. Theateraufführung, Theatergruppe SV Rot-Weiß Braunsrath;
Festhalle Braunsrath

13. Ostereierschießen Schützenbruderschaft Bocket, Schießgruppe;
Schießstand Bocket

13. Seniorennachmittag Waldfeucht; Bürgertreff Waldfeucht

19.-
20. Ostereierschießen Schützenbruderschaft Haaren, Schießgruppe;
Schießstand Haaren

30. Maibaumaufstellen;
Dorfplatz Bocket – Vorplatz Kirche Braunsrath – Marktplatz Haaren
Vorplatz OASE Obspringen – Marktplatz Waldfeucht

Mai

10. 50 Jahre DLRG Ortsgruppe Waldfeucht; Schulzentrum Haaren

17.-
19. Frühkirmes Bocket i.V.m. 75 Jahre Trommler- und Pfeiferkorps Bocket
(Umzug/Konzert m. Gastvereinen); Festzelt Dorfplatz

24. Frühjahrskonzert Musikcorps Braunsrath; Festhalle Braunsrath

25. 150 Jahre Kirchenchor Bocket;
Nachmittagskonzert mit musizierenden Vereinen

24.-
25. Frühkirmes Waldfeucht; Königsball
Festaufzug m. Kirmesausklang; Bürgertreff Waldfeucht

29. Vatertags -Treiben; Marktplatz Braunsrath

Juni

07. Music-Open-Air; Musikverein Haaren;
Pfarrgarten „Am Bienenhaus“ Haaren

07.-
09. Jugendpfingstturnier SV Rot-Weiß Braunsrath;
Sportanlage Braunsrath

08. Tennis-Pfingstturnier, Tennisclub Haaren;
Sportzentrum Haaren

09. Deutscher Mühlenfest, Verein Historische Mühlen im
Selfkant e.V.; Windmühlen Waldfeucht, Haaren, Breberen
und Kirchhoven

13.-
16. Prunkkirmes Braunsrath; Festzelt Marktplatz

VERANSTALTUNGSKALENDER 2025

15. Einweihung/Einsegnung Erweiterungsbau,
Christlicher Kindergarten Bocket; Am Dorfplatz Bocket

18.-
21. Concordia-Woche, FC Concordia Haaren;
Sportzentrum Haaren

21.-
23. Früh- und Patronatskirmes Haaren; Selfkanthalle Haaren

28. Tag der offenen Tür i.V.m. Einweihung Löschfahrzeug;
Feuerwehrrätehaus Brüggelchen

28.-
29. Dorrfest Bocket, Schützenbruderschaft Bocket;
Dorfplatz/Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

Juli

Ferienzeltlager VKJ Haaren;
1. Zeltlagerfahrt, 16.07. - 27.07. (13-15 jährige)
2. Zeltlagerfahrt, 27.07. - 07.08. (8-13 jährige)

04. Musiksommer, Musikverein Waldfeucht;
Vorplatz Bürgertreff Waldfeucht

06. 2. Raderlebnistag Niederrhein

05.-
06. Frühkirmes Obspringen mit Open Air Wies'n i.V.m.
Gemeineschützenfest; Vorplatz Oase Obspringen

11. Open Air Probe, Musikverein Obspringen;
Vorplatz Oase Obspringen

11. Open Air Konzert, Musikverein Bocket;
Vorplatz Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

11. Dämmerchoppen, Musikcorps Braunsrath;
Maria Lind Klostergarten

13. Kapellentour/Raderlebnistour (Entspannungstour mit
Kapellen u. Gedenkstätten), Westblicke e.V. Kuni Bürgens;
Marktplatz Haaren (14-17.00 Uhr)

20. Halbtags-Raderlebnistour im Dreiländereck (unterhaltsame
Anekdoten u. Einkehr), Westblicke e.V. Kuni Bürgens;
Marktplatz Waldfeucht (11-17.00 Uhr)

August

02. Einweihung Neubau Umkleide;
SV Waldfeucht-Bocket; Sportplatz Bocket

03. Fußball-Gemeindepokalturniere,
Alte Herren- und I. Senioren-Mannschaften;
SV Waldfeucht-Bocket; Sportplatz Bocket

08.-
09. Ortsvereinsschießen, Schießgruppe Haaren;
Schießstand Haaren

16.-
18. Sommerkirmes Brüggelchen; Dorfhalle Brüggelchen

23.-
25. Open-Air-Kirmes Braunsrath;
Festhalle Braunsrath

23.-
25. Herbstkirmes Haaren mit Vogelschuss;
Selfkanthalle Haaren

September

06.-
07. Herbstkirmes Obspringen mit Vogelschuss;
Vorplatz OASE Obspringen

13.-
14. 75 Jahre Musikverein Haaren

13.-
15. Herbstkirmes Bocket; Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

14. Tag des Offenen Denkmals, Verein Historische Mühlen im Selfkant
e.V.; Windmühlen Haaren und Breberen

14. Kommunalwahlen

20. 150 Jahre Kirchenchor St. Josef Bocket;
Kirchenkonzert mit Kirchenchor Bocket und
Projektchor „instrument of peace“; Pfarrkirche St. Josef Bocket

26.-
28. Kevelaer-Wallfahrt; Fuß-, Fahrrad- und Buspilger der gemeindlichen
Pfarreien

28. eventuelle Stichwahlen zu Kommunalwahlen

Oktober

04.-
05. Herbstkirmes Waldfeucht mit Vogelschuss; Bürgertreff Waldfeucht

10.-
12. Oktoberfest Haaren

14.-
17. Fußballcamp, FC Concordia Haaren;
Sportzentrum Haaren

19. Hobbykünstler-Markt, Interessengemeinschaft der Hobbykünstler;
Selfkanthalle Haaren

25. Jahreskonzert Männergesangverein Braunsrath;
Festhalle Braunsrath

26. Herbstkonzert Musikverein Obspringen; Selfkanthalle Haaren

November

07. St. Martin Umzug Obspringen (Start/Ende: Oase Obspringen)

08. St. Martin Umzug Braunsrath (Start/Ende: Festhalle Braunsrath)

08. St. Martin Umzug Haaren (Start/Ende: Schulzentrum Haaren)

08. Jubiläumskonzert 75 Jahre Trommler- und Pfeiferkorps Bocket;
Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

08. Herbstkonzert Männergesangverein Cäcilia Waldfeucht;
Bürgertreff Waldfeucht

09. St. Martin Umzug Brüggelchen
(Start: Haus Lyro, Ende: Dorfhalle Brüggelchen)

15. St. Martin Umzug Bocket
(Start: Kirche, Ende: Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket)

15. St. Martin Umzug Waldfeucht; (Start/Ende: Bürgertreff Waldfeucht)

15. Jahreskonzert Musikcorps Braunsrath; Festhalle Oberbruch

22. Clemenskirmes Braunsrath; Festhalle Braunsrath

23. Missionsbasar; Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket

29. Seniorennachmittag Haaren; Selfkanthalle Haaren

30. Gemeinschaftliches Adventskonzert,
Kirchenchöre Braunsrath u. Haaren sowie
Projektchor „instrument of peace“; Pfarrkirche Haaren

Dezember

06. Nikolauskonzert Musikverein Waldfeucht;
Bürgertreff Waldfeucht

13. Weihnachtsmarkt „ohne Markt“, Musikverein Obspringen;
Vorplatz Oase Obspringen

13. „A concert celebration“ – Kirchenkonzert Musikverein Bocket;
Pfarrkirche St. Josef Bocket

14. „A concert celebration“ – Kirchenkonzert Musikverein Bocket;
Pfarrkirche St. Josef Bocket

21. 37. Festliches Weihnachtskonzert, Musikverein Haaren;
Selfkanthalle Haaren

27. Skatturmier SV Rot-Weiß Braunsrath;
Festhalle Braunsrath

* Alle Angaben ohne Gewähr.